

Antrag auf Planauskunft

über den Verlauf unterirdisch verlegter Ver-/ Entsorgungsleitungen
und -einrichtungen (Wasser, Kanal, Steuerleitungen)

Antragsteller

Firma: _____
Anschrift: _____ Tel.: _____ Fax.: _____
E-Mail: _____ Vertreten durch: _____

Lagebezeichnung

Stadtteil: _____
Straße/ Hausnummer: _____

Vorhaben

vorraussichtlicher Beginn der Arbeiten am: _____

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Wasserverlegung | <input type="checkbox"/> Baugrube |
| <input type="checkbox"/> Kanalverlegung | <input type="checkbox"/> Bohrung/Pressung |
| <input type="checkbox"/> Straßenbau | <input type="checkbox"/> Gartengestaltung/Baumsanierung |
| <input type="checkbox"/> Gasverlegung | <input type="checkbox"/> Nahwärme |
| <input type="checkbox"/> Kabelverlegung | <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ |

Das Merkblatt (auf der nachfolgenden Seite) habe ich zur Kenntnis genommen.

Datumfeld: _____ Unterschriftsfeld: _____

Von den Stadtwerken Hofheim am Taunus auszufüllen

In dem betreffenden Gebiet befinden sich z. Z., soweit aus den Unterlagen feststellbar, folgende Leitungen der Stadtwerke Hofheim am Taunus:

- Wasserleitungen Kanalhaltungen Steuerleitungen

Bitte beachten Sie, dass weitere Versorgungsträger zuständig sein können!

Abgegebene Unterlagen:

- Wasserleitungen: _____
- Kanalhaltungen: _____
- Steuerleitungen: _____
- Sonstiges: _____

Auskunft erteilt am: _____ durch Frau/Herrn _____

Merkblatt der Stadtwerke Hofheim am Taunus zum Planauskunftsantrag

über den Verlauf unterirdisch verlegter Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen (Wasser, Kanal, Steuerleitung)

1. Vor Beginn einer Baumaßnahme ist der Bauträger, das Bauunternehmen oder sonstige Personen, die verantwortlich eine Baumaßnahme vorbereiten oder durchführen, verpflichtet, Erkundigungen über vorhandene Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen, die durch die geplante Baumaßnahme betroffen werden können, einzuholen und den vorangehenden Planauskunftsantrag auszufüllen.
2. Der Planauskunftsantrag ist bis spätestens 3 Wochen vor der Bauausführung bei den Stadtwerken Hofheim einzureichen.
3. Eine Vervielfältigung und Weitergabe der erteilten Planauskunft an Dritte ist ohne Zustimmung der Stadtwerke Hofheim nicht erlaubt.
4. Die Planauskunft entbindet den Bauträger, das Bauunternehmen oder sonstige Personen, die verantwortlich eine Baumaßnahme vorbereiten oder durchführen, nicht von ihrer Sorgfaltspflicht und er haftet für Beschädigungen der Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen.
5. Die Eintragungen in unseren Planunterlagen dienen nur zur Orientierung. Die genaue Lage der Leitungen ist vor Bauausführung durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen festzustellen. Ein von der erteilten Planauskunft abweichender Verlauf der Leitungen verpflichtet den Bauträger, das Bauunternehmen oder sonstige Personen, die verantwortlich eine Baumaßnahme vorbereiten oder durchführen, zu einer erhöhten Sorgfalt.
6. Angaben über die Lage der Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt der Verlegung. Durch nachfolgende Tiefbauarbeiten oder Veränderungen an der Oberfläche (Abtragungen oder Aufschüttungen) können sich Abweichungen ergeben. Der Bauträger, das Bauunternehmen oder sonstige Personen, die verantwortlich eine Baumaßnahme vorbereiten oder durchführen, hat deshalb die Pflicht, die tatsächliche Lage/Tiefe der Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä.) in Absprache mit den Stadtwerken Hofheim zu klären.
7. Der Bauträger, das Bauunternehmen oder sonstige Personen, die verantwortlich eine Baumaßnahme vorbereiten oder durchführen, trägt die Beweislast dafür, dass er sich über die Lage der Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen ordnungsgemäß informiert und über deren tatsächlichen Verlauf durch eigene Erkundigungsmaßnahmen der erforderlichen Grad an Gewissheit verschafft hat.
8. Der Bauträger, das Bauunternehmen oder sonstige Personen, die verantwortlich eine Baumaßnahme vorbereiten oder durchführen, gewährleistet, dass die Baumaßnahme ohne schädigende Einwirkung auf die vorhandenen Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen durchgeführt wird.
9. Besondere Schutz- und Sicherheitshinweise:
 - In der Nähe der von der Baumaßnahme betroffenen Leitungen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeübt werden.
 - Der Außenschutz der Leitungen ist vor Beschädigungen zu schützen.
 - Baumaterialien dürfen nicht auf den Leitungen gelagert werden.
 - Es ist darauf zu achten, dass keine fremden Materialien und Substanzen in die Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen eingetragen werden.
 - Gegen Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen darf nicht gesteuert werden.
 - Freigelegte Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen sind gegen Lageänderung sach- und fachgerecht zu sichern.
 - Alle zu den Ver-/Entsorgungsleitungen gehörenden Einrichtungen, wie z. B. Schächte, Armaturen, Hydranten und Straßenkappen, müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben.
 - Fremde Anlagen sollen folgende Mindestabstände zu den Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen der Stadtwerke Hofheim nicht unterschreiten:
 - bei Kreuzungen 20 cm,
 - bei Parallelverlegung 100 cm
 - Im Winter sind insbesondere Wasserleitungen gegen Frost zu schützen.
 - Abwasserleitungen sind unterhalb von Trinkwasserleitungen zu verlegen.
10. Bei Beschädigungen der Ver-/Entsorgungsleitungen und -einrichtungen sind die Stadtwerke Hofheim unverzüglich unter 06192/9931-0 zu informieren:
In Notfällen: Wasser: Tel. 0151/14649005 Kanal: 0151/14649010
11. Besonderer Hinweis für die Verwendung von im Ausnahmefall bereitgestellter Daten aus den digitalen Liegenschaftsunterlagen:
 - Trotz großer Sorgfalt bei der Beschaffung und Verarbeitung der bereitgestellten digitalen Messdaten wird durch die Stadtwerke Hofheim keine Gewähr für die Richtigkeit der Daten geleistet.
 - Es gelten auch hier die Punkte 5 bis 7 dieses Merkblattes.
 - Eine unbefugte Nutzung und/oder Weitergabe von überlassenen digitalen Daten der Stadtwerke Hofheim ist untersagt. Der Nutzer verpflichtet sich diese digitalen Daten spätestens 4 Wochen nach Abnahme seiner Baumaßnahme zu löschen.
12. Hinweis zur Datengrundlage der Planauskunft
 - Datengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG). Dies ist kein amtlicher Auszug nach § 17 des Hessischen Vermessungsgesetzes!
13. Für Schäden, die bei Nichtbeachtung der Hinweise auf diesem Merkblatt entstehen, ist der jeweils Verantwortliche haftbar.